



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 15.12.2021, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 21:05 Uhr
Ort: in der Tiefstollenhalle

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Frank Zellner

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader sen.
Herr Matthias Bichlmayr
Herr Peter Blome
Herr Michele D'Amico
Frau Annette Daiber
Frau Ursula Einberger
Herr Jürgen Forstner
Herr Robert Halbritter
Herr Anton Höck
Herr Georg Hutter jun.
Herr Rudi Mach
Herr Simon Mooslechner

Frau Katrin Neumayr
Herr Robert Pickert
Frau Patricia Punzet
Herr Christian Quecke
Herr Matthias Reichhart
Herr Stefan Rießenberger
Herr Bernd Schewe
Herr Dr. Philipp Schwarz
Frau Manuela Vanni
Herr Walter Wurzinger
Frau Cornelia Wutz

Personal

Herr Ludwig Hanakam
Herr Michael Hübner
Herr Michael Liedl

Herr Johannes Pfleger
Herr Stefan Pröbstl
Herr Bernhard Schregle

Gäste

Besucher
Presse

17 Zuhörer
Herr Jepsen, WMer Tagblatt

weitere Anwesende

Herr Georg Kreutterer Planungsbüro Kreutterer

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Frau Sandra Rößle

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.11.2021 (ö.T.)
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 24.11.2021
- 3 Neubau Aktiv-Zentrum; Vorstellung Entwurfsplanung und Kostenschätzung
- 4 Umbau und energetische Sanierung des Feuerwehrgerätehauses; Vorstellung der Entwurfsplanung; Wiedervorlage
- 5 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
- 5.1 Antrag auf Baugenehmigung (Änderungsplanung/Wiedervorlage) - Umnutzung/Umbau Gaststätten- als Wohngebäude und Abbruch Sudhaus mit Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 803/3 der Gemarkung Peißenberg (Hauptstraße 83)
- 5.2 Antrag auf Baugenehmigung (Änderungsplanung/Wiedervorlage) - Umnutzung/Umbau Gaststätten- als Wohngebäude und Abbruch Sudhaus mit Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 803/3 der Gemarkung Peißenberg (Hauptstraße 83)
- 5.3 Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG); Nachtrag der Bräuwastlhalle in die Denkmalliste Teil A; Herstellung des Benehmens mit dem Markt Peißenberg
- 6 Jahresrechnung 2020
- 6.1 Jahresrechnung 2020; Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2020
- 6.2 Jahresrechnung 2020; Feststellung der Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
- 6.3 Jahresrechnung 2020; Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO
- 7 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände
- 7.1 Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" PWE - Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2022
- 8 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne und Peißenberger Bürgervereinigung auf Beitritt Peißenbergs zum Klimabündnis
- 9 Kenntnissgaben

1. Bürgermeister Frank Zellner eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.
Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Öffentlicher Teil

1. Bürgermeister Herr Frank Zellner eröffnet die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.11.2021 (ö.T.)

Die Sitzungsniederschriften (ö.T.) vom 23.11.2021 und vom 24.11.2021 werden einstimmig genehmigt.

Die Sitzungsniederschrift vom XXXX (ö.T.) wird genehmigt.

2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 24.11.2021

Es werden die Vergaben von folgenden Arbeiten bekanntgegeben:

- Neubau eines kombinierten Geh- und Radweges von der Sulzer Straße bis zur Kreuzung Wörther Straße an die Fa. Strohmaier Werk Oberland GmbH, Huglfing zum Angebotspreis von 1.246.468,74 €
- Planungsarbeiten für den Neubau des Aktivzentrums an das Planungsbüro Kreutterer, Peißenberg zum Angebotspreis von 200.269,75 €.

3 Neubau Aktiv-Zentrum; Vorstellung Entwurfsplanung und Kostenschätzung

Sachverhalt:

Im Rahmen der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates wurden die Entwurfsplanung und die Kostenschätzung durch das beauftragte Planungsbüro Kreutterer, Herrn Georg Kreutterer, für das geplante „Aktiv-Zentrum“ (Neubau eines Aktivzentrums für Sport, Integration und Inklusion, Neubau von Umkleiden für die bestehende Eissporthalle und die angrenzenden Sportanlagen) vorgestellt.

Zunächst bedankt sich der Inhaber des Planungsbüros für den Erhalt des Antrags. Er stellt im Anschluss die Planung für das Aktiv-Zentrum, einem Zweckbau in Massivbauweise, vor. Im Erdgeschoß sind die Umkleiden mit Sanitär- und Trockenräumen, Sozial- und Anschlussräume geplant. Im Obergeschoß ein Mehrzweckraum, ein Bewegungsraum mit Geräte-/Abstellraum sowie die Toilettenanlagen vorgesehen.

Die Kostenschätzung nach DIN 276 beläuft sich auf 3.013.380,00 Euro, wobei die Kosten anteilig durch den Markt Peißenberg (40,33% bzw. 1.215.296,15 €) und den TSV Peißenberg (59,67 % bzw. 1.798.083,85 €) zu tragen sind.

Die Vorentwurfsplanung wurde diskutiert und Vorschläge zur Gestaltung, Art der Heizung, eine Erweiterung/Vergrößerung des Ausbaus (Kompletter Ausbau des Obergeschoßes) vorgebracht.

Die Vorentwurfsplanung wurde zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung soll nun in einem ersten Schritt ermächtigt bzw. beauftragt werden, die erforderlichen Zuschussanträge für den Teil des Marktes Peißenberg zu stellen. Ebenso hat der TSV Peißenberg für seinen Teil zu verfahren. Nach Eingang der entsprechenden Förderzusagen kann die Entwurfsplanung fortgeführt und evtl. weitere Vorschläge des Marktgemeinderates berücksichtigt werden. In der heutigen Sitzung soll nur über die erforderliche Antragstellung entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen des beauftragten Planungsbüros werden zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen fortzuführen und den erforderlichen Zuschussantrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

24:0

4 Umbau und energetische Sanierung des Feuerwehrgerätehauses; Vorstellung der Entwurfsplanung; Wiedervorlage

Sachverhalt:

In der Sondersitzung des Marktgemeinderates wurden sowohl die Planungen zum Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses als auch die Kostenberechnung durch das Planungsbüro „B3 Architekten“, Hr. Haberecht, vorgestellt und ausführlich erläutert.

Dabei wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Entwurfsplanung und die Kostenberechnung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung des Trafohauses mit den Gemeindewerken zu prüfen. Darüber hinaus sollen durch das Planungsbüro die zusätzlichen Kosten für eine mögliche Unterkellerung der östlichen Fahrzeughallenerweiterung ermittelt werden. Die Ergebnisse sollten, wenn möglich in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates vorgelegt werden.

Die Kosten zur Versetzung der Trafostation wurde mit ca. 100.000 Euro/brutto, die Kosten für die Unterkellerung inkl. Baunebenkosten mit ca. 228.000 Euro/brutto angegeben.

Der Marktgemeinderat hat nun über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

Die Kostenschätzungen wurden eingehend diskutiert und Argumente sowohl für als auch gegen die Unterkellerung des Gebäudes vorgebracht. Über die Notwendigkeit zur Versetzung der Trafostation zur Verbesserung der Zu- und Abfahrtssituation für die Einsatzfahrzeuge herrscht Übereinstimmung. Durch den Marktkämmerer Herr Liedl wurde ausdrücklich auf die finanzielle Situation des Marktes Peißenberg in den kommenden Jahren verwiesen. Nachdem sich die Kosten für den Umbau und die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses schon deutlich erhöht haben, wird eine weitere Steigerung der Kosten um rund 350.000 Euro als bedenklich gesehen. Im Rahmen der Diskussion wird auch auf die weiteren notwendigen Investitionen (Fahrzeuersatz) im Jahr 2023 verwiesen.

1. Beschluss (Versetzung Trafostation):

Der Versetzung der Trafostation wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, einen endgültigen Standort festzulegen und die endgültigen Kosten für die Verlegung in Zusammenarbeit mit den Gemeindewerken Peißenberg KU zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis: _____ 24:0

2. Beschluss (Unterkellerung Anbau)

Der Unterkellerung des Anbaus wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: _____ 12:12

Anmerkung:

Die Unterkellerung wurde nicht zugestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag nach der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates als abgelehnt.

5 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände

5.1 Antrag auf Baugenehmigung (Änderungsplanung/Wiedervorlage) - Umnutzung/Umbau Gaststätten- als Wohngebäude und Abbruch Sudhaus mit Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 803/3 der Gemarkung Peißenberg (Hauptstraße 83)

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 803/3 der Gemarkung Peißenberg (Hauptstraße 83) eine Umnutzung bzw. ein Umbau des bestehenden Gaststättengebäudes als Wohngebäude mit sieben Wohneinheiten beabsichtigt.

Auf dem genannten Grundstück soll außerdem das vorhandene Sudhaus abgebrochen und durch eine drei- bzw. im südlichen Grundstücksbereich viergeschossige Neubebauung mit zehn weiteren Wohneinheiten und gewerblichen Flächen („Ausstellungsraum“/ca. 300 m²) in einem zweigeschossigen Untergeschoss ersetzt werden.

Hierzu ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 803/3 der Gemarkung Peißenberg (Hauptstraße 83) die Anlage von drei oberirdischen, nicht überdachten Stellplätzen sowie die Errichtung eines dreistöckigen, versenkbaren Parklift-Systems mit weiteren neun Stellplätzen vorgesehen. In einer auf dem Grundstück Fl.Nr. 805/2 der Gemarkung Peißenberg (Hauptstraße 81/ 81a/ 81b/ 81c) bestehenden Tiefgarage werden lt. den vorliegenden Antragsunterlagen darüber hinaus elf Stellplätze erworben.

Das Grundstück Fl.Nr. 803/3 der Gemarkung Peißenberg (Hauptstraße 83) liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Hauptstraße), die Erschließung ist gesichert. Der genannte Bereich befindet sich außerdem innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Das Bauvorhaben wurde in der Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 15.11.2021 behandelt, dabei wurde der nachfolgend genannte Beschluss gefasst:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzliche Regelung, dass nach Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO ausdrücklich vorgesehen ist, auf Stellplätze zu verzichten, wenn ansonsten die Schaffung von Wohnraum erheblich erschwert oder verhindert wird, wurde durch die Verwaltung nochmals ausführlich erläutert und durch den Ausschuss kontrovers diskutiert. Der Stellplatznachweis wird ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen als nicht ausreichend angesehen, da sich die Ursache für diese Problematik nicht in der Umnutzung des bestehenden Gebäudes findet, sondern durch die geplante bauliche Nachverdichtung hervorgerufen wird. Weiter wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass sich der geplante Neubau nicht in die umliegende Bebauung einfügt. Auch erscheint die geplante vergrößerte Grenzbebauung entlang des Grottenweges als städtebaulich nicht sinnvoll. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB kann somit nicht hergestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

10:1

Die vorliegende Änderungsplanung wurde einschließlich des genannten Beschlusses des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses und negativer Stellungnahme der Gemeinde an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet.

Von Seiten des Landratsamtes liegt dem Markt Peißenberg mittlerweile die nachfolgende Stellungnahme vom 29.11.2021 vor:

„...Die Marktgemeinde Peißenberg hat dem Bauantrag das Einvernehmen verweigert. Nach unserer Ansicht wurde das Einvernehmen zu Unrecht verweigert.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen danach nur aus den sich aus § 34 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Bauvorhaben muß sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen in die nähere Umgebung einfügen.

Der Gebietscharakter der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet. Das Wohnen ist in einem Mischgebiet allgemein zulässig. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist grundsätzlich auf die Kubatur (Grundfläche und Höhe) der in der Umgebung befindlichen Gebäude abzustellen. Der Gebäudekomplex in unmittelbarer Nachbarschaft auf den Fl.Nrn. 803/5 und 805/2 ist sowohl hinsichtlich der Höhenentwicklung als auch der Grundfläche mit dem geplanten Gebäudekomplex vergleichbar, geringfügige Überschreitungen einzelner Maße sind hinnehmbar, soweit dies keine bodenrechtlichen Spannungen auslöst. Aufgrund der nicht homogenen Struktur des Bauquartiers werden durch den geplanten Baukörper keine bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen.

Da die offene Bauweise vorherrscht und auch im Hinterliegerbereich in der Umgebung eine Bebauung mit Hauptgebäuden vorzufinden ist, fügt sich das Bauvorhaben auch hinsichtlich Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen ein.

Durch die geplante bauliche Nachverdichtung werden keine bisher erforderlichen Stellplätze verdrängt. Die erforderlichen Stellplätze für die Neubauteile werden auf dem Grundstück nachgewiesen. Für die Umnutzung des Bestandsgebäudes kann gemäß Art. 47 Abs. 1 S. 3 BayBO auf die erforderlichen Stellplätze verzichtet werden, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum erschweret oder verhindert würde.“

Das Landratsamt erwägt daher, gemäß Art 67 BayBO das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen. Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss erhält hiermit erneut die Gelegenheit, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden bzw. sich zu der beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zu äußern.

Beschlussvorschlag des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 06.12.2021:

Der Vorgang wird erneut zur Beratung in die Fraktionen und zur abschließenden Behandlung in den Marktgemeinderat verwiesen.

Es wurde diskutiert, dass der Stellplatznachweis weiter ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen als nicht ausreichend angesehen wird, da sich die Ursache für diese Problematik nicht in der Umnutzung des bestehenden Gebäudes findet, sondern durch die geplante bauliche Nachverdichtung hervorgerufen wird. Weiter wird auch weiterhin die Auffassung vertreten, dass sich der geplante Neubau nicht in die umliegende Bebauung einfügt. Auch erscheint die geplante vergrößerte Grenzbebauung entlang des Grottenweges als städtebaulich nicht sinnvoll und ohne Zustimmung des Marktes Peißenberg als nicht möglich. Die Verwaltung wird gebeten, das Landratsamt um Stellungnahme zu bitten, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen die nach Ansicht des Ausschusses inakzeptable massive Grenzbebauung zugelassen werden kann. Weiter wurde diskutiert, die Entscheidung des Landratsamtes rechtlich prüfen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

(Abstimmung nur zum Verweis in die Ausschüsse und MGR)

Nach erfolgter Rücksprache mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau kann zu den nachfolgend genannten Punkten folgendes festgestellt werden:

1. Zulässigkeit der Abstandsflächen im Bereich Grottenweg/„Mariengrotte“:

Die erforderlichen Abstandsflächen können sich gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO auf öffentliche Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen bis zu deren Mitte erstrecken. Diese Möglichkeit kann zunächst von beiden Straßenseiten aus in Anspruch genommen werden (Hauptstraße 83/PP GmbH und Grundstück „Mariengrotte“/Pfarrkirchenstiftung). Der Markt Peißenberg ist auf Grundlage des vorliegenden Abstandsflächenplanes mit dessen Grünflächen nicht betroffen. Außerdem dürfen sich Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn rechtlich oder tatsächlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden – in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Grundstück der „Mariengrotte“ im rechtskräftigen Bebauungsplan für das „Teilgebiet am Maximiliansweg“ als „Gemeinbedarfsfläche Mariengrotte“ ausgewiesen ist und samt „kleiner Parkanlage“ unter Denkmalschutz steht.

Ergänzend dazu ist auszuführen, dass in den Fällen der Inanspruchnahme der Verkehrsfläche auch eine Abweichung von der Tiefe der Abstandsfläche vertretbar ist, soweit die Inanspruchnahme bis zur Mitte der Verkehrsfläche nicht ausreichend und gleichzeitig auf der gegenüberliegenden Seite eine Bebauung nicht möglich ist. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts ist von einer künftigen Bebauung des gegenüberliegenden Grundstücks nicht auszugehen.

Zudem erstrecken sich die Abstandsflächen der bestehenden Wohnbebauungen Hauptstraße 81 b und 81 c gemäß der vorliegenden Baugenehmigung aus dem Jahr 1995 bereits über die Straßenmitte des Grottenweges hinaus und in die Grünflächen des Marktes Peißenberg hinein.

2. Einfügung Grenzbebauung/Gebäudevolumen:

Grenzbebauung:

Eine Grenzbebauung besteht im betroffenen Bereich bereits derzeit und war auch „historisch“ vorhanden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass im Hinterliegerbereich der Grundstücke eine einheitliche Linie, an der sich die Situierung der Gebäude orientiert, nicht erkennbar ist, so dass bei Berücksichtigung der abstandsflächenrechtlich relevanten Belange eine Bebauung an der Grenze genehmigungsfähig ist.

Gebäudevolumen:

Hinsichtlich des Gebäudevolumens wird auf die Ausführungen im Anhörungsschreiben vom 29.11.2021 verwiesen (siehe oben), wonach ein vergleichbares Gebäudevolumen in unmittelbarer Nachbarschaft vorfindbar ist. Zudem nimmt u.U. das im Bauquartier liegende Rathaus mit seiner Kubatur noch prägenden Einfluss auf das Bauvorhaben.

3. Stellplatznachweis:

Hinsichtlich des Stellplatzbedarfs für das umgenutzte Bestandsgebäude wird nochmals auf Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO verwiesen. Danach gilt die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum erschwert oder verhindert wird. Sofern ein Nachweis der rechnerisch nach Stellplatzverordnung auf dem Baugrundstück oder in der Nähe auf einem anderen Grundstück zu errichtenden Stellplätze nicht möglich ist, ist auch die Möglichkeit der Ablöse in Betracht zu ziehen. Dies liegt jedoch im Entscheidungsermessen des Marktes Peißenberg.

Nach den vorliegenden Unterlagen wurden für die bisher genehmigten Nutzungen des Bestandsgebäudes in den entsprechenden Genehmigungen Stellplätze nicht gefordert, so dass davon auszugehen ist, dass ein Stellplatznachweis nicht erbracht werden musste.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wird aus den bereits mehrfach vorgebrachten Gründen nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

23:1

5.2 Antrag auf Baugenehmigung (Änderungsplanung/Wiedervorlage) - Umnutzung/Umbau Gaststätten- als Wohngebäude und Abbruch Sudhaus mit Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 803/3 der Gemarkung Peißenberg (Hauptstraße 83)

Sachverhalt:

Zum Antrag auf Baugenehmigung (Änderungsplanung/Wiedervorlage) - Umnutzung/Umbau Gaststätten- als Wohngebäude und Abbruch Sudhaus mit Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 803/3 der Gemarkung Peißenberg (Hauptstraße 83) wird durch die Fraktionen Peißenberger Liste und Freie Wähler folgender Antrag gestellt:

*„Die Fraktionen des Marktgemeinderates Peißenberg „**Peißenberger Liste**“ und „**Freie Wähler**“ beantragen zum Top 2.3. des Bauausschusses vom 06.12.2020, der dem Marktgemeinderat in der Sitzung am 15.12.2020 zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird, folgenden Ergänzungsbeschluss:*

Für den Fall, dass der Marktgemeinderat das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erteilt und das Landratsamt das gemeindliche Einvernehmen ersetzt, ist eine Rechtsanwaltskanzlei, die auf Baurecht spezialisiert ist, mit der Vertretung der Interessen der Marktgemeinde zu beauftragen.

Die Kanzlei soll prüfen, ob bzw. welche rechtlichen Möglichkeiten die Marktgemeinde Peißenberg hat, sich der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch das LRA erfolgreich zu widersetzen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob eine Grenzbebauung am Maximiliansweg in diesem Umfang mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen ist, ob ohne die Zustimmung der Marktgemeinde als Eigentümerin des Maximilianswegs die Abstandsregelungen eingehalten werden und ob die verminderte Anzahl von Stellplätzen durch Art.47 I 3 BayBO tatsächlich gedeckt sind.

Hieran sind in den Diskussionen des Bauausschusses mehrfach Zweifel geäußert worden.

Die Prüfungsergebnisse sind dem Marktgemeinderat in der Januarsitzung vorzulegen. Dieser entscheidet dann über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit.“

Für die Fraktion PL: Rudi Mach, Fraktionssprecher

Für die Fraktion FW: Jürgen Forstner, Fraktionssprecher

Der Antrag wurde fristgerecht für die Sitzung des Marktgemeinderates am 15.12.2021 eingereicht. Da das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung (Änderungsplanung/Wiedervorlage) - Umnutzung/Umbau Gaststätten- als Wohngebäude und Abbruch Sudhaus mit Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 803/3 der Gemarkung Peißenberg (Hauptstraße 83) nicht erteilt wurde, ist nun über diesen Antrag zu entscheiden und die weitere Vorgehensweise durch den Marktgemeinderat festzulegen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, über eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei zu prüfen, ob und welche rechtlichen Möglichkeiten des Marktes bestehen, gegen die Ersetzung des Einvernehmens durch das Landratsamt Weilheim-Schongau vorzugehen. Ebenso sind die Erfolgsaussichten einer evtl. Klage zu prüfen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat umgehend zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

22:1
(ohne Hr. Bichlmayr)

5.3 Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG); Nachtrag der Bräuastlhalle in die Denkmalliste Teil A; Herstellung des Benehmens mit dem Markt Peißenberg

Sachverhalt:

Dem Markt Peißenberg wurde mit Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz vom 10.11.2021 mitgeteilt, dass es sich bei der Bräuastlhalle um ein Baudenkmal nach Art. 1 BayDSchG handelt und daher in die Denkmalliste wie folgt nachzutragen ist:

D-1-90-139-50

Turnhalle mit Gasthof der ehem. Freien Turnerschaft Peißenberg, dann sog. Bräuastlhalle, zweigeschossiger Walmdachbau mit geöffneten oder vorgeblendeten, spitzbogigen Arkaden, geböschten Eckpfeilern, zweigeschossigen Erkern und Zwerchhaus in Formen des expressionistisch beeinflussten Heimatstils von Alois Kranebitter, 1927; mit Ausstattung.

1. Anlass, Baugeschichte und Baubeschreibung

a. **Anlass**

Auf Anregung der UDSchB des Landratsamtes Weilheim-Schongau wurde die Denkmaleigenschaft des Anwesens geprüft. Im Nachgang zur Ortseinsicht am 06.12.2017, an der der Eigentümer, Vertreter des LRA's und der Hauptkonservator des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Herr Dr. Knipping, teilnahmen, erfolgten Literatur und Archivalienrecherchern.

b. **Baugeschichte, Baubeschreibung**

Die Turnhalle mit Gasthof ist im Jahr 1927 von dem Münchener Architekten Alois Kranebitter für den Arbeiter-Turnverein „Feie Turnerschaft Peißenberg“ errichtet

worden. Im Mai 1933 erfolgte die Umbenennung in „Bräuastl-Bierhalle“ infolge des bald darauf vollzogenen Eigentümerwechsels zur Brauerei Bräuastl AG in Weilheim.

Die Turnhalle mit Gasthof liegt städtebaulich prominent in der Ortsmitte an der Hauptstraße, die vor der Gebäudefront platzartig mit einer Baumbepflanzung ausgeweitet ist. Der Gasthof ist ein repräsentativ gestalteter, zweigeschossiger Walmdachbau, der abwechslungsreich durch im Eck geöffnete und sonst vorgeblendete spitzbogige Arkadenreihen, geböschte Eckpfeiler, Eckbänderungen, unterschiedliche Fensterformate und –gruppierungen, giebelseitige Erker auf dreiseitiger Grundfläche, die zwerchhausartig bis in das Dach hineinreichen, gestaltet ist.

Erschlossen wird das Gebäude über die im südwestlichen Eck geöffneten Arkadenstellungen und über den traufseitig mittigen Eingang, der zur Gastronomie führt. Auf der westlichen Giebelseite befindet sich die breite Treppenanlage mit Kunststeinstufen, die in den Vorraum zum großen Saal führt. Dieser ist durch zwei bauzeitliche Flügeltüren erschlossen. Er wird von einer mächtigen trapezförmigen Balkendecke überspannt, die mit bauzeitlichen geometrischen Mustern farbig bemalt ist. Die Ableitung der Kräfte leisten verschaltete, wandpfeilerartige Stützen. Die Decke schmücken zwei entstehungszeitliche, große, schmiedeeiserne Radleuchter, welche die bewegliche denkmalwerte Ausstattung bilden. Die Längswände sind mit Rahmenstuckierungen in geometrischen Formen verziert. AM westlichen Saalende ist eine große, hölzerne Empore ausgebildet, die eine ebenfalls bemalte Pflastergliederung und Felderungen mit Rautenmustern besitzt. Die Erschließung der Empore leistet eine bauzeitliche zweiläufige, viertelgewendelte Holztreppe. Die Bühne am östlichen Saalende weist moderne Einbauten auf. Der Saalfußboden ist erneuert.

Die Wirtshausstube im Erdgeschoß wurde baulich verändert. Weitgehend bauzeitlich erhalten hat sich die Verwalterwohnung im Osten und das dazugehörige hölzerne Treppenhaus mit schmiedeeisernem Geländer. Das entstehungszeitliche Dachtragwerk ist eine mächtige Fachwerkträgerkonstruktion mit Zangen und teilweise verschraubten Holzverbindungen.

2. Begründung der Denkmaleigenschaft

Baudenkmäler sind nach Vorgabe des Art. 1 BayDSchG Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemein liegt.

a. **Denkmalfähigkeit**

Sämtliche im Denkmallistentext genannten baulichen Anlagen und Anlagenteile stammen aus vergangener Zeit.

b. **Denkmalbedeutung**

Folgende Bedeutungen gem. Art. 1 Abs. 1 BayDSchG wurden erkannt.

Geschichtliche Bedeutung:

Die Turnhalle mit Gasthof besitzt hohe geschichtliche Bedeutung. Sie ist 1927 im Auftrag des Arbeiter-Turnverein „Freie Turnerschaft Peißenberg“ erbaut worden. Peißenberg hatte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts mit der Entdeckung der Pechkohle zu einer vom Kohlebergbau geprägten Gemeinde entwickelt, die rasch gewachsen ist. Im Schreiben des Arbeiter-Turnvereins an den Gemeinderat im Jahr 1927 wird die Bauabsicht mit dem „Anwachsen des Vereins“ und dem „Mangel an geeigneten Lokalen“ begründet und als Ziel des Turnbetriebs die „Erziehung und Ertüchtigung der Jugend“ genannt, wobei die Mitbenutzung der Turnhalle durch die Volksschule in Aussicht gestellt wurde. In einer Notiz zum Genehmigungsprotokoll

wurde vom Gemeinderat vermerkt, dass die Gastwirtschaft wohl von „linksgerichteten Vereinen“ besucht werden und die Klientel hauptsächlich aus Bergarbeitern bestehen werde. Dies dürfte der Grund dafür gewesen sein, dass nach der Machtergreifung die NSDAP in demütigender Absicht vor der Turnhalle und Gastwirtschaft des Arbeiter-Turnvereins im März 1933 die fotografisch dokumentierte, öffentliche Verbrennung der sogenannten roten Parteifahnen vorgenommen hat. Mit der raschen Gleichschaltung der Vereine durch das NS-Regime wurde die Arbeiter-Turnerschaft verdrängt. Noch im Mai 1933 wurde vom Bürgermeisteramt verfügt, dass das Gebäude nicht mehr nach der „Freien Turnerschaft“, sondern „Bräuastl-Bierhalle“ genannt werden solle. Der Namensänderung sollte sich nach Auflösung des Arbeiter-Turnvereins die Eigentumsübertragung an die Brauerei Bräuastl AG in Weilheim anschließen. Das Bezirksamt Weilheim verfügte noch im Juni 1933 die umgehende Entfernung des Turnerzeichens von der Südfassade des Gebäudes. Die Turnhalle mit Gasthof bildet damit ein wichtiges und sprechendes Zeugnis für die wechselvolle Geschichte der Arbeiterkultur in Peißenberg, ihre Leistungen genauso wie ihre Bedrängnis in den Zeiten der NS-Diktatur.

Künstlerische Bedeutung

Das Gebäude ist eine trotz der Veränderungen vor allem im Erdgeschoß insgesamt gut in seinem historischen Baubestand erhaltene Turnhalle mit Gasthof, die als Beispiel der 1920er Jahre für diese Bauaufgabe hohe Seltenheit besitzt. In seiner spannungsvollen Gestaltung, die den Baukubus abwechslungsreich durch Arkadenstellungen und Erker aufbricht, ist das Gebäude ein beispielhafter Vertreter der heimatstiligen Reformarchitektur der 1920er Jahre. Zeittypisch ist dabei die Verwendung expressiv geometrischer Formen. Einen gestalterischen Höhepunkt setzt dabei die große Turnhalle mit ihrer bemalten Holzdecke. Konstruktiv bemerkenswert ist dabei die Verwendung von Fachwerkträgern im Dachbereich, die das Gebäude mit anderen Turnhallen des frühen 20. Jahrhunderts verbindet. Große Verwandtschaft besitzt die Architektursprache der Turnhalle mit der ein Jahr später vom selben Architekten in Peißenberg erbauten Friedenskirche, bei der auch die spitzbogigen Arkaden, die geböschten Pfeiler und eine hölzerne Dachkonstruktion verwendet wurden, so dass hier Ansätze zu einer das Ortsbild Peißenbergs prägenden Gestaltung zu erkennen sind.

Städtebauliche Bedeutung

Durch ihre prominente, platzbildend von der Hauptstraße zurückgesetzten Lage ebenso wie die im Verbund mit der Friedenskirche bestehenden Ansätze zur stadträumlich übergreifenden, ortsbildprägenden Gestaltung, besitzt die Turnhalle auch städtebauliche Bedeutung.

c. Denkmalwürdigkeit

Aufgrund seiner besonderen geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung liegt die Erhaltung des Gebäudes im Interesse der Allgemeinheit.

3. Verfahrenserläuterung

Dieses Schreiben dient der nach Art. 2 Abs. 1 BayDSchG vorgesehenen Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde. Sie bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 BayDSchG beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen). Diese werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende

Denkmaleigenschaft berührt wird.

Einwendungen, die sich gegen die Folgen der erkannten Denkmaleigenschaft richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und andere öffentlichen oder privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Bei der Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen nicht berücksichtigt werden.

4. Frist zur Herstellung des Benehmens nach Art. 2 BayDSchG

Äußerungen sind bis zum 15. Februar 2022 mitzuteilen. Sofern bis dahin keine Rückmeldungen vorliegen wird davon ausgegangen, dass aus Sicht des Marktes Peißenberg keine fachlichen Korrekturen oder Ergänzungen erforderlich sind. Die Eigentümer, die Heimatpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde haben einen Abdruck des vorgenannten Schreibens erhalten.

Der Marktgemeinderat hat nun darüber zu entscheiden, ob gegen die Eintragung des Anwesens Hauptstraße 64, Bedenken vorgebracht werden sollen.

Beschlussvorschlag des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

Gegen den Nachtrag der Bräuastlhalle in die Denkmalliste Teil A werden keine Einwendungen erhoben bzw. keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: _____ 11:0

Anmerkung:

Nach der Abstimmung wurde durch die Ausschussmitglieder übereinstimmend geäußert, dass die Feststellung der Denkmaleigenschaft der Bräuastlhalle begrüßt wird. Allerdings soll der Markt nun auch dafür Sorge tragen, dass eine dem Gebäude entsprechende Nutzung gefunden wird oder Ideen entwickelt werden sollen, den Erhalt auch auf Dauer zu sichern. Dann soll auch gelten, obwohl es sich nicht um eine (Pflicht)Aufgabe des Marktes handelt.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 06.12.2021 wird vollinhaltlich zugestimmt. Gegen den Nachtrag der Bräuastlhalle in die Denkmalliste Teil A werden keine Einwendungen erhoben bzw. keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: _____ 24:0

6 Jahresrechnung 2020

6.1 Jahresrechnung 2020; Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2020

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Beschlusses TOP Ö8 vom 21.04.2021 (Vorlage der Jahresrechnung 2020) wurde vom 28.06. bis 29.06.2021 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Marktgemeinderates vorgenommen. Hierüber wurde ein Prüfungsbericht samt Niederschrift gefertigt. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Georg Hutter trägt das Ergebnis der örtlichen Prüfung vor.

Unstimmigkeiten, welche eine Feststellung der Jahresrechnung behindern würde haben sich nicht ergeben. Die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses wurden im Rahmen der örtlichen Prüfung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Sachbearbeitern der Marktverwaltung besprochen und teilweise bereits erledigt. Einzelne Verbesserungsvorschläge wurden gemacht.

Beschluss:

Da sich im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung keine Prüfungsfeststellungen ergeben haben, kann die Jahresrechnung 2020 festgestellt werden (siehe nachfolgender Tagesordnungspunkt).

Abstimmungsergebnis:

24:0

6.2 Jahresrechnung 2020; Feststellung der Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2020 ist durchgeführt. Beanstandungen, welche einer Feststellung der Jahresrechnung entgegenstehen haben sich nicht ergeben. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO mit folgendem Ergebnissen festgestellt.

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
	€	€	€
Soll-Einnahmen	24.263.986,39 €	4.579.126,54 €	28.843.112,93 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	-1.384,50 €	0,00 €	-1.384,50 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	24.262.601,89 €	4.579.126,54 €	28.841.728,43 €
	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
	€	€	€
Soll-Ausgaben	24.262.374,54 €	2.676.618,88 €	26.938.993,42 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	2.628.000,00 €	2.628.000,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	-725.492,34 €	-725.492,34 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	227,35 €	0,00 €	227,35 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	24.262.601,89 €	4.579.126,54 €	28.841.728,43 €

Unterschied (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:			
	Haushaltsansatz	Ergebnis	
	€	€	
Zuführung zum Vermögenshaushalt insgesamt	1.041.400,00 €	3.045.784,39 €	
Zuführung vom Vermögenshaushalt insgesamt	0,00 €	0,00 €	
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik		1.168,36 €	
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	0,00 €	1.168,36 €	
Zuführung zu Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €	
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	3.172.400,00 €	0,00 €	
Entnahme aus Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €	

Die Einzelergebnisse sind in folgenden Anlagen dargestellt:

- Haushaltsmäßiger Abschluss
- Kassenmäßiger Abschluss
- Vermögensübersicht
- Übersicht über die Rücklagen
- Übersicht über die Schulden
- Verzeichnis über gebildete Haushaltsausgabereste

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 24:0

6.3 Jahresrechnung 2020; Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat die Jahresrechnung 2020 nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt.

Gründe für eine Verweigerung oder Beschränkung der Entlastung liegen nicht vor.

Beschluss:

Für die Jahresrechnung 2020 wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO erteilt.

Abstimmungsergebnis: 23:0
(ohne BGM Zellner)

7 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände

7.1 Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" PWE - Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2022

Sachverhalt:

Die Bedarfsanmeldung für das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (PWE) ist bis zum 01.12.2021 bei der Regierung von Oberbayern einzureichen. Am 23.11.2021 fand ein Abstimmungsgespräch mit Frau Jelen von der Regierung von Oberbayern per Videokonferenz statt.

Die einzelnen Programmpunkte werden in der Sitzung vorgestellt.

Im Ausschuss:

Die Bedarfsanmeldung für das Jahr 2022 soll folgende Programmpunkte beinhalten:

- Umgestaltung der Alten Bergehalde
 - Barrierefreier Zugang (von Norden)
 - Aktivpark

In den Fortschreibungsjahren werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Umgestaltung der Alten Bergehalden (weitere Maßnahmen)
- Barrierefreiheit Bergbaumuseum
- Verbindungsbrücke Bergehalden

Eine Auflistung der beantragten Einzelmaßnahmen ist im Sitzungsprogramm Session eingestellt. Die Regierung von Oberbayern hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die beantragten Maßnahmen zwingend hinsichtlich ihrer finanziellen und zeitlichen Durchführbarkeit realistisch dargestellt werden müssen.

Beschluss:

Der von der Verwaltung vorgelegten Bedarfsanmeldung (Bedarfsmitteilung Städtebauförderung gemäß Nr. 22.1 StBauFR) für das Programmjahr 2022 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

24:0

8 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne und Peißenberger Bürgervereinigung auf Beitritt Peißenbergs zum Klimabündnis

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.11.2021 wurde der nachfolgende Antrag verlesen und somit fristgerecht zur Entscheidung über die Annahme im Rahmen der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates eingereicht:

Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und Peißenberger Bürgervereinigung: Beitritt Peißenbergs zum „Klimabündnis“ („Climate Alliance“)

Sehr geehrte Damen und Herren des Marktgemeinderats, sehr geehrter Herr Bürgermeister Zellner,

das **Klima-Bündnis** ("**der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / *Alianza del Clima e.V.***") ist ein 1990 gegründetes Netzwerk von Städten, Gemeinden und Landkreisen, die sich verpflichtet haben, das Weltklima zu schützen. Die mehr als 1800 Mitgliedskommunen aus 27 europäischen Ländern setzen sich für die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen vor Ort ein.

Die teilnehmenden Städte und Gemeinden verabschieden einen Beschluss zur Mitgliedschaft im Klima-Bündnis, mit welchem sie die folgenden freiwilligen Verpflichtungen mittragen:

- Treibhausgasemissionen im Sinne der Forderungen des Weltklimarats um mindestens 95% bis 2050 (gegenüber 1990) reduzieren.
- ☐ Effektiven und umfassenden Klimaschutz im Einklang mit den **Klima-Bündnis-Prinzipien** umsetzen.
- Gemeinsam mit indigenen Völkern des Regenwaldes Klimagerechtigkeit zu fördern - durch die Unterstützung ihrer Rechte, den Schutz der biologischen Vielfalt und den Verzicht auf Holz aus Raubbau.

Das Netzwerk bietet zudem mit der **Charta der Klima-Bündnis-Mitglieder** den Mitgliedskommunen auch konkrete Handlungsempfehlungen und zeigt auf, wie lokaler Klimaschutz aussehen kann.

Da Peißenberg zuletzt die Schaffung einer neuen Stelle im Rathaus für den Klimaschutz beschlossen hat, sich über die „Energiewende Oberland“ eine CO2-Bilanz erstellen lassen wird sowie einen Preis als „Klimafreundliche Kommune“ gewonnen hat, wäre es nur konsequent, wie es andere bayerische Kommunen bereits getan haben, diesem Bündnis beizutreten. Neben den oben genannten freiwilligen Verpflichtungen profitiert man dabei auch von Beratungsmöglichkeiten sowie finanziellen Unterstützungen wie etwa bei der CO2-Bilanzierung.

Mit freundlichem Gruß,
Matthias Bichlmayr
Grüne Peißenberg

Matthias Reichhart
Peißenberger Bürgervereinigung

Beschluss:

Der Antrag wird zur weiteren Bearbeitung angenommen. Die weitere Bearbeitung soll dann in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Energie und Klima erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

23:1

9 Kennnissgaben

Gewerbegebiet Ost

Der Vorsitzende teilt mit, dass mit dem Planungsbüro ein Abschlussgespräch stattgefunden hat. Die offenen Themen sind dabei besprochen worden. Die Ausarbeitung wird demnächst erwartet, sodass zeitnah die nächsten Schritte angegangen werden können. MGRin Frau Vanni meint, dass seit der Beauftragung des Planungsbüros schon viel Zeit vergangen ist und deshalb auch darauf gedrängt werden muss die Arbeiten nun fertigzustellen. Dann soll dem Gremium der Entwurf vorgelegt werden.

Energiepreis der Energiewende Oberland

MGR Herr Reichhart teilt mit, dass der Markt Peißenberg hinter Weilheim den 2. Platz erreicht hat. Dabei geht es darum, in welcher Gemeinde den meisten erneuerbaren Energien verbaut worden sind.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Frank Zellner um 21:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Frank Zellner
1. Bürgermeister

Johannes Pflieger
Schriftführung